

Sitzungsvorlage		JHA/SA/23/2020	
Präventionskonzept zur Vermeidung von Wohnungsverlusten im Landkreis Karlsruhe			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
2	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	30.11.2020	öffentlich

1 Anlage	Präventionskonzept zur Vermeidung von Wohnungsverlusten im Landkreis Karlsruhe
-----------------	---

Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss nimmt das Präventionskonzept zur Kenntnis und stimmt der Umsetzung im Rahmen eines auf zwei Jahre befristeten Projektes zu.
2. Ein Budget für die aktive Vermeidung von Kündigungen und Zwangsräumungen in Höhe von jährlich 6.000 € wird in den Haushalt 2021 aufgenommen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt zu evaluieren und Ende 2022 im Jugendhilfe- und Sozialausschuss über die Ergebnisse zu berichten.

I. Sachverhalt

Aus dem Kreistag wurde die Verwaltung beauftragt, das Thema „Schaffung von bezahlbarem Wohnraum“ anzugehen und zu prüfen, wie das Modell der „Wohnraumakquise durch Kooperation“ der Stadt Karlsruhe auf den Landkreis und seine Kommunen übertragen werden könne.

In der Klausurtagung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses am 11.03.2019 wurde die Wohnungsmarktsituation im Landkreis Karlsruhe dargestellt. Außerdem wurde durch einen Vertreter der Stadt Karlsruhe das Gesamtkonzept Wohnungslosenhilfe der Stadt Karlsruhe mit Fokus auf das Programm „Wohnraumakquise durch Kooperation“ vorgestellt. Dabei ergaben sich folgende Erkenntnisse:

- Die Lage am Wohnungsmarkt im Landkreis Karlsruhe stellt sich grundsätzlich regional unterschiedlich dar, sie ist insbesondere aber in den großen Kreisstädten bzw. in räumlicher Nähe zur Stadt Karlsruhe angespannt.

- Besondere Probleme ergeben sich für Wohnungslose, von Wohnungslosigkeit Betroffenen sowie für Einzelpersonen und Familien in prekären Lebensverhältnissen, die immer mehr Schwierigkeiten haben, noch angemessenen und bezahlbaren Wohnraum zu finden.
- Es gibt sehr große Unterschiede zwischen den einzelnen Landkreiskommunen, was das Engagement und die Ausgangssituation in den Bereichen Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und Obdachlosenunterbringung angeht.

Daher wurde die Verwaltung beauftragt, eine Umfrage bei den Kreiskommunen zu deren Aktivitäten am Wohnungsmarkt bzw. zur Obdachlosenunterbringung durchzuführen, die folgende Ergebnisse erbrachte:

- Nur in 12 Städten und Gemeinden stehen Obdachlosenunterkünfte in ausreichender Zahl zur Verfügung.
- In 22 Städten und Gemeinden müssen die Obdachlosen mit hohem finanziellen Aufwand in Containern, Hotels, Pensionen oder vergleichbaren Unterkünften untergebracht werden.
- Alle Städte und Gemeinden haben zurückgemeldet, dass in ihrem Bereich ausreichender bezahlbarer Wohnraum am allgemeinen Wohnungsmarkt nicht vorhanden ist.
- Konzeptionen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit gibt es nur in 5 Städten und Gemeinden.
- Von 32 Städten und Gemeinden bieten 24 eine Gemeindesozialarbeit als niedrigschwellige Anlaufstelle vor Ort an.
- In nur 5 Städten und Gemeinden gibt es ein Konzept zur sozialen Begleitung von Bewohnern von Obdachlosenunterkünften.
- In 10 Städten und Gemeinden wird eine aktive Wohnraumakquise durchgeführt.

Festgehalten werden muss, dass das beispielhafte Gesamtkonzept Wohnungslosenhilfe der Stadt Karlsruhe nicht ohne weiteres auf den Landkreis übertragbar ist, weil im Landkreis die Zuständigkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe nicht wie bei der Stadt zentral zusammenlaufen, sondern vielfältig auf den Landkreis und die einzelnen Kreiskommunen verteilt sind.

Deshalb, und aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausgangssituationen und Interessenslagen der einzelnen Kreiskommunen, macht ein zentrales Engagement des Kreises im Bereich der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und der Wohnraumakquise wenig Sinn.

Deutlich erfolgversprechendere Handlungsoptionen für den Landkreis ergeben sich für den Bereich der Prävention zur Vermeidung von Wohnungsverlusten. Das auf dieser Erkenntnis beruhende Präventionskonzept zur Vermeidung von Wohnungsverlusten im Landkreis Karlsruhe ist der Vorlage als **Anlage** beigefügt.

Das Konzept sieht vor, zunächst für eine Projektlaufzeit von zwei Jahren eine Fachstelle Wohnungssicherung mit folgenden Aufgaben einzurichten:

- Koordinierungsstelle zur Vermeidung von Wohnungsverlusten, die auf ein verbessertes ressort- und trägerübergreifendes Zusammenwirken der zuständigen Stellen hinwirkt
- Zentrale Beurteilung von Anträgen auf Übernahme von Mietschulden in enger Abstimmung mit der Leistungssachbearbeitung und Vorgabe der Entscheidung über einen für die Leistungssachbearbeitung verbindlichen Feststellungsbeschluss
 - Konsequente präventive Ausrichtung
 - Übergeordnetes Ziel ist Wohnungserhalt
- Konsequente, auch aufsuchende, soziale Begleitung von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen unter Einbindung bzw. Aktivierung des (vorrangigen) Regelsystems (das Angebot umfasst nicht die Beratung und Betreuung obdachloser Menschen)
- Bei Bedarf Durchführung oder Organisation einer nachgehenden Betreuung, um mehr Nachhaltigkeit von Wohnungssicherungsmaßnahmen zu erreichen
- Aktive Vermeidung von Kündigungen und Zwangsräumungen mit Verwaltung eines entsprechenden Budgets
- Schaffung eines „Frühwarnsystems“ über enge Kooperationen und Absprachen mit
 - privaten VermieternInnen und Wohnbaugesellschaften
 - Gemeindeverwaltungen
 - LeistungssachbearbeiternInnen in SGB II und SGB XII
 - Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes
 - Julius-Itzel-Haus
 - Schuldnerberatung
 - Sonstige Beratungsstellen
- Zusammenarbeit mit freien Trägern der Wohnungslosenhilfe
- Zusammenarbeit mit weiteren Diensten und Einrichtungen
- Verbesserung der Verfahrensabläufe und Schaffung verbindlicher Kommunikationsstrukturen
- Netzwerkarbeit
- Evaluation
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung der Kommunen bei der Entwicklung von Modellen zur Wohnraumakquise

Hierfür sieht das Präventionskonzept folgende Umsetzung vor:

- Schaffung einer Fachstelle Wohnungssicherung und Einstieg in die intensive soziale Begleitung von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen.
- Die Fachstelle wird im Sachgebiet „Psychosoziale Betreuung“ angesiedelt. Damit kann einerseits eine professionelle Einbindung in das dortige Team, aber gegebenenfalls auch eine Notfallvertretung, sichergestellt werden.
- Einrichtung eines jährlichen Budgets von 6.000 € für die aktive Vermeidung von zusätzlichen ordentlichen Kündigungen und Zwangsräumungen.

Das Projekt hat eine aktive Vermeidung von Wohnungsverlusten zum Ziel und kommt damit überwiegend den Kreiskommunen als Obdachlosenbehörden zugute. Aus diesem

Grund wurde das Konzept bei der Bürgermeisterversammlung in Bitzfeld am 19./20.10.2020 vorgestellt. Dabei war die Resonanz unterschiedlich. Einige Kommunen haben zu dem Thema für sich keinen Bedarf gesehen. Bei einer in der Folge der Bürgermeisterversammlung durchgeführten Abfrage haben 12 Landkreiskommunen (Bretten, Bruchsal, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Forst, Gondelsheim, Karlsdorf-Neuthardt, Kronau, Stutensee, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten), die knapp 50% der Landkreiseinwohner repräsentieren, ihr Interesse an einer zweijährigen Projektphase erklärt.

Dementsprechend beabsichtigt der Landkreis, das Projekt für die Laufzeit von zwei Jahren zunächst auf diese Kreiskommunen zu beschränken.

Auch bei einem reduzierten Umfang des Projektes wird es daher nötig sein, mit einem Umfang von mindestens 1,5 Vollzeitstellen in das Projekt zu starten. Das notwendige Budget für die aktive Vermeidung von zusätzlichen ordentlichen Kündigungen und Zwangsräumungen kann aufgrund des geringeren Teilnehmerkreises von 12.000 € auf 6.000 € reduziert werden.

Vor dem Ablauf der Projektlaufzeit wird im Jugendhilfe- und Sozialausschuss über die Ergebnisse des Projektes berichtet. Auf Grundlage der Ergebnisse kann dann gegebenenfalls über eine Verstetigung des Projektes entschieden werden.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Für das Projekt werden 1,5 zusätzliche Stellen benötigt. Diese werden für die Projektdauer von zwei Jahren durch interne Umschichtungen zur Verfügung gestellt.

Außerdem muss ein zusätzliches Budget in Höhe von 6.000 € für die aktive Vermeidung von Kündigungen und Zwangsräumungen in den Haushalt 2021 aufgenommen werden. Bei Zustimmung werden die notwendigen Ergänzungen mit der Änderungsliste in den Haushaltsentwurf 2021 aufgenommen.

III. Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses gegeben.